



MARKTGEMEINDE ST. GEORGEN IM ATTERGAU

Richtlinien für Gewerbeförderungen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau (gültig ab 01.01.2020 für die Kommunalsteuer ab inklusive 2020)

I. Ziel der Förderung

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau unterstützt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Februar 2020 mit dieser freiwilligen Förderung die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in ihrem Gemeindegebiet. Die Marktgemeinde will zu einer besseren Betriebsstruktur und dadurch zu einem günstigeren Klima für Wirtschaftsbetriebe beitragen.

Gefördert werden Betriebe des Handels, des Gewerbes, des Verkehrs oder des Fremdenverkehrs, die durch Gründung oder Erweiterung neue Arbeitsplätze schaffen.

II. Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer Rückerstattung der zuerst in voller Höhe bezahlten Kommunalsteuer, die abhängig von den Varianten A) oder B) nach Bewilligung sofort und direkt auf das Konto des Antragstellers überwiesen wird.

A) Betriebsneugründungen/. Ansiedelungen

Für Betriebsneugründungen erfolgt die Förderung durch Rückerstattung der Kommunalsteuer von 50 % auf eine Laufzeit von maximal 4 Jahren.

B) Bestehende Betriebe

Die Förderung erfolgt in Form der Rückerstattung der Kommunalsteuer nach folgenden Voraussetzungen:

Im 1. Jahr: 50 % der gegenüber dem Vorjahr mehr entrichteten Kommunalsteuer

Im 2. Jahr: 50 % der gegenüber dem Vorjahr mehr entrichteten Kommunalsteuer *

Im 3. Jahr: 50 % der gegenüber dem Vorjahr mehr entrichteten Kommunalsteuer *

Im 4. Jahr: 50 % der gegenüber dem Vorjahr mehr entrichteten Kommunalsteuer *

* die jährliche Indexsteigerung in der Höhe von 3 % pauschal ist hier noch zu berücksichtigen.

Beispiel: Förderungsansuchen bis spätestens 30.06.2021 für das Jahr 2020 (= 1. Jahr)

<u>Kommunalsteuer 2019</u>	<u>z.B. € 10.000,--</u>	<u>Ausgangsbasis</u>
<u>Kommunalsteuer 2020</u>	<u>z.B. € 15.000,--</u>	<u>Förderung: € 2.500,--</u>
<u>Kommunalsteuer 2021</u>	<u>z.B. € 18.000,--</u>	<u>Förderung: € 1.275,-- *</u>
<u>Kommunalsteuer 2022</u>	<u>z.B. € 20.000,--</u>	<u>Förderung: € 730,-- *</u>
<u>Kommunalsteuer 2023</u>	<u>z.B. € 22.000,--</u>	<u>Förderung: € 700,-- *</u>

III.

Voraussetzungen

1. Die Kommunalsteuerermäßigung kann nur für Mitarbeiter, für die in Betrieben am Standort St. Georgen im Attergau Kommunalsteuer bezahlt wird, in Anspruch genommen werden.
2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, den Betriebsstandort mindestens 6 Jahre ab Gewährung der 1. Förderung im Gemeindegebiet zu belassen und keinen Standortwechsel in eine andere Gemeinde durchzuführen.
3. Der Förderungswerber besitzt die erforderlichen Gewerbeberechtigungen.
4. Die Fördervoraussetzungen gelten vorerst längstens 5 Jahre

IV.

Antragstellung

1. Das Ansuchen ist nach Abgabe der Kommunalsteuer-Jahreserklärung mittels aufgelegtem Formular (bis spätestens 30.06. des Folgejahres) beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. einzubringen.

Siehe Punkt 3. (Hinweis für die Antragstellung zu bestehende Betriebe).

2. Eine Förderung kann nur einmal für die Dauer von max. 4 Jahren in Folge gewährt werden, wobei das Ansuchen für den gesamten Beihilfenzeitraum von 4 Jahren gestellt wird.

3. Hinweis für die Antragstellung zu bestehende Betriebe:

Beispiel Förderung 2020 - 2024 → Ansuchen bis 30.06.2021

Berechnungsbasis	Diff. 2019 – 2020	1. Auszahlung 2021
	Diff. 2020 (+ 3% Index) – 2021	2. Auszahlung 2022
	Diff. 2021 (+ 3% Index) – 2022	3. Auszahlung 2023
	Diff. 2022 (+ 3% Index) - 2023	4. Auszahlung 2024

Die Antragstellung samt Berechnungsbasis setzt sich in dieser Form die weiteren Jahre fort.

V.

Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. ist zur Gänze innerhalb von zwei Wochen zurückzuzahlen, wenn nachstehende Ausschließungsgründe erst im Laufe der Förderung bekannt werden:

1. Das Förderungsansuchen enthält unrichtige Angaben.
2. Bei einem Wechsel des Betriebsstandortes in eine andere Gemeinde innerhalb von 6 Jahren ab Gewährung der 1. Förderung.
3. Der Förderungswerber kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nach.

VI.

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Förderungswerber stellt der Marktgemeinde St. Georgen i.A. für den Zeitraum der Förderung jährlich mit der Kommunalsteuer-Jahresabrechnung folgende Daten zur Verfügung:
 - a. Anzahl der Gesamtbeschäftigten am Stichtag 31.12. jeden Jahres, mit Aufgliederung:
 - Vollbeschäftigte
 - Teilzeitbeschäftigte
 - Lehrlinge
 - Saisonbeschäftigte
 - Beschäftigte mit Werkverträgen/Leasing
2. Zusätzliche Konzessionsausweitungen bzw. Firmengründungen, Firmenzusammenlegungen oder Betriebsnachfolgen haben keine Auswirkung, da hier keine zusätzlichen

Arbeitsplätze geschaffen werden.

3. Auf die Zuerkennung dieser freiwilligen Förderungsmaßnahmen der Marktgemeinde St. Georgen i.A. besteht kein Rechtsanspruch.
4. In Zweifels- oder Sonderfällen, ob die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Betriebsförderung der Marktgemeinde St. Georgen i.A. im Sinne dieser Richtlinien vorliegen oder nicht, entscheidet der Gemeinderat.
5. Bei Nachfolgebetrieben oder Auffanggesellschaften ist der Beobachtungszeitraum auf den Vorgängerbetrieb zu beziehen.
6. Abgabenrückstände dürfen von der Marktgemeinde mit der Förderung gegenverrechnet werden.
7. Bei Inanspruchnahme der Gewerbeförderung im Fall einer Betriebsneugründung oder einer Neuansiedelung kann nur die Förderung nach Variante A in Anspruch genommen werden und besteht kein gleichzeitiger Anspruch auf die Variante B.
8. Eine Betriebsübersiedlung innerhalb des Gemeindegebietes wird nicht als Neuansiedelung gesehen. Die Inanspruchnahme der Gewerbeförderung nach der Variante B steht natürlich frei.
9. Förderungsansuchen können nur in jenem Ausmaß berücksichtigt werden, als im Voranschlag für das jeweilige Finanzjahr Mittel zur Verfügung stehen.

VII.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Das bedeutet, dass erstmals für 2020 um Gewerbeförderung bis 30.06.2021 angesucht werden kann.

Bis einschließlich 2019 gelten die Richtlinien gem. Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2017!